



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2023/958/RoRö/IT  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Rödlach/Dr. Rief

DW: 1463

Innsbruck, 10.02.2023

Betrifft: Rauchfangkehrertarif 2023

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.02.2023  
zust. Referent: Mag.<sup>a</sup> Friehe Leitl

Sehr geehrte Frau Mag.<sup>a</sup> Friehe-Leitl,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol, mit der Höchstattarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2023) wie folgt Stellung:

Derzeit ist die Verordnung des Landeshauptmannes vom 07. Dezember 2021, mit der Höchstattarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2022) in Geltung. Von der Landesinnung der Rauchfangkehrer der Wirtschaftskammer Tirol wurde mit Oktober 2022 eine Erhöhung des Rauchfangkehrertarifes 2022 im Ausmaß von 14 % unter Beibehaltung der seit vielen Jahren bestehenden Tarifstruktur beantragt. Vor einer Neufestlegung der Höchstattarife sind im Sinne des § 125 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO) die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören. Im Anhörungsverfahren wurde eine abschließende Einigung über das Ausmaß der Tarifierhöhung erzielt. Unter Berücksichtigung der Inflationsrate seit Inkrafttreten des Rauchfangkehrertarifes 2022 wurde eine Erhöhung des in Geltung stehenden Rauchfangkehrertarifes im Ausmaß von 11,4 % vereinbart.

Da der vorliegende Verordnungstext sowie die erläuternden Bemerkungen genau diesen Verfahrensgang darlegen, erfolgen seitens der AK Tirol diesbezüglich keine Einwendungen.

Zu der im Rahmen des Anhörungsverfahrens angesprochenen Thematik der Überarbeitung von einschlägigen Regelungen für das Rauchfangkehrerhandwerk (Tiroler Feuerpolizeiordnung und eine Neustrukturierung des Tarifsystems) bekundet die AK Tirol nochmals die volle Unterstützung für derartige Novellierungen.

Im Hinblick auf eine angedachte automatisierte Anpassung der Tarife möchten wir noch Folgendes ausführen:

Die AK Tirol spricht sich seit einiger Zeit klar dafür aus, dass öffentliche Gebühren, die jährlich an den VPI angepasst werden, aufgrund der derzeitig galoppierenden Inflation eingefroren werden sollen. Diese von uns geforderte Gebührenbremse halten wir deshalb für sinnvoll, da der seit Monaten zu beobachtende hohe Kaufkraftverlust für die meisten Bürgerinnen und Bürger ohnehin finanziell sehr belastend ist, und die öffentliche Hand daher mit gutem Beispiel voranschreiten sollte. Es ist weiters anzumerken, dass leider sozial dringend notwendige Unterstützungsleistungen wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nicht automatisch an die hohen Teuerungen angepasst werden. Zudem haben automatische Index-Anpassungen, wie sie beispielsweise in Mietverträgen oder Energielieferbedingungen sehr häufig vorkommen, in jüngster Zeit gezeigt, dass diese nicht unbedingt den Anstieg der Kosten für die Begünstigten (zB Vermieter oder Energielieferanten) widerspiegeln, jedoch die Betroffenen unverhältnismäßig belasten. Dies sollte im Bereich der Rauchfangkehrertarife unbedingt vermieden werden.

Ein weiteres Argument, welches auch aus gesetzlicher Sicht gegen eine automatische Anpassung des Rauchfangkehrertarifes spricht, ist die Textierung des § 125 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung, idgF. Die Normierung in Abs. 1 lautet auszugsweise: *„Der Landeshauptmann hat durch Verordnung Höchsttarife festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen“*. Weiters findet sich in Abs. 2: *„Vor der Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören“*.

Es ist der AK Tirol sehr wichtig, dass sich die Tiroler Landesregierung an Vorgaben der GewO hält und weiterhin vor einer avisierten Anpassung der Rauchfangkehrertarife einen Interessensausgleich zwischen Leistungsempfängern, also allen Tirolerinnen und Tirolern, sowie den heimischen Rauchfangkehrerbetrieben vornimmt. Eine

automatische Inflationsanpassung ist jedenfalls keine Form eines Interessensausgleiches, sondern eine reine Zahlenänderung im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen Vorganges, welche keinen Spielraum für wichtige und praxisrelevante interessenspolitische Argumente zulässt.

Wir als AK Tirol bestehen daher darauf, dass weiterhin lückenlos die in der GewO vorgesehenen Voraussetzungen vor einer Neuerlassung der Tiroler Kehrtarife eingehalten werden, was zwingend auch das den Tiroler Sozialpartnern und dem Gemeindeverband eingeräumte Anhörungsrecht umfassen muss. Dieses Anhörungsrecht ist aus unserer Sicht keine inhaltsleere juristische Vorgabe des Bundesgesetzgebers, sondern dient neben der Kultivierung einer gelebten Tiroler Sozialpartnerschaft auch der umfassenden Darlegung von Expertisen, was einen Ausgleich zwischen den jeweiligen Interessensgruppen schaffen soll.

Abschließend möchten wir noch anmerken, dass dem Argument der Innung der Tiroler Rauchfangkehrer, dass die automatische Anpassung bereits in anderen Bundesländern durchgeführt wird, entgegnet werden kann, dass diese Bundesländer einerseits unterschiedliche Tarifstrukturen aufweisen und somit schwer miteinander vergleichbar sind. Andererseits enthalten derartige Bestimmungen lediglich Vorgaben für Ausgangswerte von Anpassungen. Hierzu einige Auszüge:

§ 4 Oberösterreichische Rauchfangkehrerhöchsttarifverordnung idGF.

*„Die mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2017 festgelegten Beträge sind jährlich unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und die Interessen der Leistungsempfänger mit Verordnung anzupassen. Ausgangsbasis jeder Anpassung sind die Augustwerte des Jahres 2016 des Harmonisierten Verbraucherpreisindex und des Tariflohnindex für Arbeiter und Arbeiterinnen im Gewerbe und Handwerk. Als neuer Bezugswert gilt der Augustwert des jeweils folgenden Jahres. Die Veränderung wird mit 40 % beim Harmonisierten Verbraucherpreisindex und 60 % beim Tariflohnindex gewichtet. Das Ergebnis ist jeweils auf volle Zehn-Cent-Beträge zu runden.“*

Die AK Tirol bietet sich weiterhin als verlässlicher Gesprächspartner im Hinblick auf Anpassungen des Tiroler Rauchfangkehrertarifes oder eng damit in Verbindung stehender gesetzlicher Bestimmungen an. Wir lehnen jedoch den Vorschlag von automatischen Anpassungen aus den oben angeführten Gründen strikt ab.

Abschließend ersuchen wir das Amt der Tiroler Landesregierung weiterhin für klare rechtliche Positionierungen in Form von schriftlichen Stellungnahmen und Expertisen bei Fragestellungen zu einzelnen Tarifpositionen Sorge zu tragen. Es wäre weiters

sehr hilfreich, wenn diesbezüglich eine einheitliche Anlaufstelle im Amt der Tiroler Landesregierung benannt werden könnte. Bei Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner